



INHALT

WAHLORDNUNG (WO)
• FÜR DIE WAHL
ZUM STUDENTENPARLAMENT DER
UNIVERSITÄT BONN



I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Studentenparlament. (SP).

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Studentenparlaments werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Vertreter werden aufgrund ihrer Bewerbung gewählt.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar ist jeder vollmatrikulierte Student der Rheinischen Friedrich—Wilhelms—Universität Bonn.

II. Wahlorgane und Wahlämter

§ 3 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind:
 1. Der Wahlausschuß
 2. der Vorsitzende als Wahlleiter.
- (2) Zur Vorbereitung und Kontrolle der Wahlen wählt das Studentenparlament einen Wahlausschuß. Der Wahlausschuß besteht aus neun Mitgliedern. Die Sitze werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren gemäß der Anzahl der im Studentenparlament auf jede Hochschulgruppe entfallenden Sitze verteilt.
- (3) Der Wahlausschuß wählt in einem Wahlgang ein Mitglied zu seinem Vorsitzenden und ein weiteres zu dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist der Wahlleiter.
- (4) Für Mitglieder des Wahlausschusses können Stellvertreter gewählt werden.
- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses müssen vom SP mit absoluter Mehrheit der Stimmen in Cumulo gewählt werden. Alleiniges Vorschlagsrecht für ihre Vertreter haben die Fraktionen. Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.
- (6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

- (7) Der Wahlausschuß faßt Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Bestimmung des Standortes und der Besetzung der Wahlurnen geschieht mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuß nimmt die ihm durch die Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- (2) Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich.
- (3) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Wahlleiter sowie einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (4) Wahlausschuß und Wahlleiter können zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen Anordnungen mit Wirkung für die gesamte Studentenschaft treffen.

§ 5 Wahlhelfer

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen werden vom Wahlausschuß nach öffentlicher Ausschreibung freiwillige Wahlhelfer eingesetzt.

§ 6 Unvereinbarkeit

Wahlkandidaten dürfen nicht sein

1. Mitglieder des Wahlausschusses
2. Wahlhelfer bei der Wahl und beim Auszählen der Stimmen.

II. Vorbereitung der Wahlen und Wahlvorschläge

§ 7 Wahlausschreibung

Der Wahlausschuß schreibt die Wahlen zum Studentenparlament bis spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag aus. Die Wahlausschreibung ist an allen Anschlagstellen der Universität in auffälliger Weise zu veröffentlichen.

§ 8 Wahlbewerbungen

- (1) Die Kandidatur zum Studentenparlament erfolgt durch Einreichung einer Wahlbewerbung bis zum Ablauf der durch den Wahlausschuß

beschlossenen Frist, spätestens jedoch bis zwei Wochen vor Wahlbeginn.

- (2) Eine Verlängerung kann der Wahlausschuß mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

§ 9 Inhalt der Wahlbewerbung

- (1) Wahlbewerbungen können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenverbindungen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.
- (2) Die Wahlbewerbung einer Listenverbindung muß mindestens drei Bewerber enthalten.
- (3) Die Wahlbewerbung jedes Kandidaten muß enthalten:
 1. Familienname, Vorname, Fakultät und Fachrichtung, Geburtsdatum, Geburtsort, Semesterzahl und Fachsemesterzahl, die Anschrift am Studienort und diejenige am Heimatort, die Matrikelnummer sowie zwei Lichtbilder;
 2. die förmliche Erklärung des Kandidaten über seine Bereitschaft zur Kandidatur;
 3. den Namen der Liste bei Listenkandidatur;
 4. Die Angabe der Zugehörigkeit zu politischen Verbänden, politischen Gruppen und Parteien innerhalb und außerhalb der Universität, Gewerkschaften und den bisherigen Ämtern in der studentischen Selbstverwaltung.
- (4) Die Wahlbewerbung eines Einzelkandidaten sowie einer Liste muß eine Erklärung des Kandidaten oder der Liste über ihr Wahlprogramm enthalten. Art und Umfang dieser Erklärung werden von den Bewerbern selbst bestimmt.
- (5) Die Reihenfolge der Kandidaten einer Listenbewerbung bestimmen die Kandidaten selbst.
- (6) Auf der Listenbewerbung soll ein Vertrauensmann und ein stellvertretender Vertrauensmann angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

§ 10 Rücktritt von Kandidaten

- (1) Ein Kandidat kann von der Kandidatur zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Wahlausschuß schriftlich mitzuteilen.
- (2) Vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlbewerbung ist der Rücktritt von der Kandidatur jederzeit möglich. Der Zurücktretende wird auf der Wahlbewerbung gestrichen.

- (3) Bis 24 Stunden nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlbewerbungen ist ein Rücktritt von der Kandidatur möglich. Ansonsten ist der Rücktritt eines Kandidaten auf die Wahl ohne Einfluß. Die für einen zurückgetretenen Listenkandidaten gegebenen Stimmen fallen der Liste zu.
- (4) Eingereichte Listenbewerbungen können bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlbewerbungen zurückgezogen werden. Die Rücknahme ist dem Wahlausschuß schriftlich anzuzeigen. Sie ist nur wirksam, wenn sie von mindestens Zweidritteln der Kandidaten der Listenbewerbung unterzeichnet ist.
- (5) Zur Änderung der Wahlbewerbung gelten diese Bestimmungen entsprechend. Nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlbewerbungen sind Abänderungen unmöglich.

§ 11 Überprüfung der Wahlbewerbungen

- (1) Der Wahlleiter hat die Wahlbewerbungen sofort nach Eingang zu überprüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er den Kandidaten oder die Listenverbindung unverzüglich zu ihrer Beseitigung auf.
- (2) Der Wahlausschuß beschließt nach Überprüfung der ordnungsgemäßen Bewerbungen endgültig deren Zulassung zur Wahl.
- (3) Bei Bewerbungen, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind die Kandidaten und der Vertrauensmann der jeweiligen Liste zu benachrichtigen.
Erfolgt binnen drei Tagen nach Zustellung keine Berichtigung, so wird der Kandidat gestrichen. Die Streichung wird ihm mitgeteilt.
- (4) Betreffen die Mängel die Gesamtheit einer Listenbewerbung, so ist der Vertrauensmann der Listenverbindung zu benachrichtigen. Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Verspätet eingegangene Wahlbewerbungen bleiben unberücksichtigt.
- (6) Gegen eine Streichung oder Zurückweisung kann innerhalb von drei Tagen beim **Ältestenrat (ÄR) Beschwerde eingereicht werden, über die unverzüglich zu entscheiden ist.**

§ 12 Bekanntmachung der Wahlbewerbungen

- (1) **Alle zugelassenen Wahlbewerbungen sind spätestens acht Tage vor der Wahl bekanntzumachen.**

- (2) Die Bekanntmachung der Wahlbewerbung muß enthalten:
1. Die Angaben zur Person außer Geburtsort, Anschriften und Matrikelnummer;
 2. die Angaben gemäß § 9 Abs. 3 und 4 sowie Angaben gemäß Abs. 4 und 6.
- (3) Alle Bewerber einer Liste werden in der Wahlbekanntmachung in der von der Liste festgelegten Reihenfolge aufgeführt.

§13 Stimmzettel

- (1) Für die Herstellung der Stimmzettel ist der Wahlleiter verantwortlich.
- (2) Die Stimmzettel für die Wahlen enthalten:
 1. Die Listen in der Reihenfolge ihrer Stärke aufgrund der in der letzten Wahl errungenen Stimmzahl;
 2. auf einer Liste werden höchstens 31 Kandidaten namentlich aufgeführt. Verfügt eine Liste über mehr als 31 Kandidaten, so wird dies auf dem Stimmzettel vermerkt;
 3. Einzelbewerber sind in alphabetischer Reihenfolge nach den Listen aufzuführen und besonders kenntlich zu machen;
 4. die Reihenfolge der Listenkandidaten entspricht derjenigen beim Eingang der Wahlbewerbung. Sie wird durch Numerierung vor dem Namen deutlich gemacht. Hinter dem Namen ist das Hauptstudienfach des Bewerbers aufzuführen.

IV. Wahldurchführung zum Studentenparlament

§14 Wahltermin

- (1) Die Wahl findet in der Regel gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Studentenschaft der Rheinischen Friedrich—Wilhelms—Universität statt.
- (2) Die Wahl hat an vier aufeinanderfolgenden Wahltagen innerhalb einer Woche stattzufinden. Wahltage sind Werktage mit ordentlichem Vorleistungsbetrieb außer Sonnabend.

§ 15 Wahlbekanntmachung

Der Wahlleiter muß frühzeitig, spätestens vier Tage vor dem ersten Wahltag, Termin und Ort der Wahl durch Plakate, Rundschreiben an die betreffenden Fachschaften und Institute sowie an die Studentenwohnheime und durch Handzettel bekanntmachen.

§16 Wahlsicherung

- (1) Der Wahlleiter verteilt die öffentlich von einem bestellten Notar versiegelten Urnen und die Wahlutensilien an die Wahlhelfer; diese haben den Empfang durch Unterschrift zu quittieren.
- (2) Jede Wahlurne muß stets von mindestens zwei Wahlhelfern besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl an dieser Urne verantwortlich sind. Die Wahlhelfer an einer Urne dürfen nicht derselben Hochschulgruppe angehören. Verläßt einer dieser Wahlhelfer die Wahlurne, so wird bis zu seiner Rückkehr der Wahlakt an dieser Urne durch Zwischen-siegelung unterbrochen.
- (3) Die Wahlhelfer tragen bei Verlassen der Wahlurne in eine Liste die Zeit ein, in der sie die angewiesene Urne beaufsichtigt haben. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift, daß an ihrer Wahlurne die Wahl während dieser Zeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde.
- (4) An jeder Wahlurne werden zur Einsicht durch die Wähler ausgelegt:
 - a) die Satzung der Studentenschaft
 - b) die Wahlordnung
 - c) die vom Wahlausschuß herausgegebene Liste der Kandidaten.
- (5) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wahl geheim erfolgen kann.
- (6) Nach Beendigung jeden Wahltages sind die Urnen durch den Wahlausschuß zu versiegeln und in einem vom AstA zur Verfügung gestellten, abgesonderten Raum zu verwahren. Dieser Raum wird vom Notar öffentlich versiegelt.
- (7) Nach Abschluß der Wahl sind die Urnen vom Notar wieder zu entsiegeln. Der Notar hat die Unversehrtheit der Siegel in einem Protokoll festzustellen.
- (8) Ergeben sich bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Versiegelung Unregelmäßigkeiten, so hat der Wahlausschuß die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Über einen Abbruch der Wahl entscheidet gegebenenfalls der ÄR.
- (9) Versiegelung und Entsiegelung erfolgen öffentlich.

§17 Wahlvorgang

- (1) Jeder Wähler hat nur eine Stimme. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen des gewünschten Kandidaten in dem dafür vorgesehenen Teil des Stimmzettels.
- (2) Bei der Stimmabgabe wird der Studentenausweis des Wählers gekennzeichnet.
- (3) Über die in die Urne abgegebenen Stimmzettel ist von den Wahlhelfern eine Wählerliste zu führen, die Name, Vorname, Matrikelnummer, Hauptstudienfach und Unterschrift des Wählers enthält.

§18 Briefwahl

- (1) Von der Briefwahlmöglichkeit kann jeder Student unter Angabe von Gründen auf schriftlichen Antrag hin Gebrauch machen. Dieser Antrag kann von der Bekanntmachung des Wahltermins an bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Wahl beim Wahlleiter gestellt werden.
- (2) Die Briefwahlunterlagen sind acht Tage vor dem offiziellen Wahltermin beim Wahlleiter erhältlich.
- (3) Jeder Briefwähler hat die Briefwahlunterlagen beim Wahlleiter unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und des Studentenausweises, der entsprechend gekennzeichnet wird, abzuholen.
- (4) Der Stimmzettel ist in einem besonders verschlossenen Umschlag (Wahlbrief) unterzubringen. Auf dem Stimmzettel oder dem Umschlag dürfen keinerlei Angaben zur Person des Wählers oder sonstige Angaben gemacht werden. Gegebenenfalls sind die Stimmzettel ungültig.
- (5) Der Wahlbrief muß spätestens bis zu dem vom Wahlausschuß festgesetzten Ende der Wahl beim Wahlleiter eingegangen sein. Die Wahlbriefe sind vom Wahlleiter in einer gesonderten Urne aufzubewahren.
- (6) Die Briefwähler sind ebenfalls in einer Liste zu erfassen. Den Wahlhelfern an den einzelnen Urnen ist diese Liste mitzugeben, um eine doppelte Stimmabgabe zu verhindern.
- (7) Der ÄR hat bei der Wahlprüfung sämtliche Listen daraufhin zu kontrollieren, daß keine doppelte Stimmabgabe erfolgte.

§19 Wahlprotokolle

Über den Verlauf der Wahl ist unter der Verantwortung des Wahlausschusses Protokoll zu führen. Das Protokoll muß enthalten:

1. Die Bestätigung, daß die Vorschriften des 17 eingehalten worden sind;
2. Ort, Beginn und Ende des jeweiligen Wahlabschnittes;
3. die Unterschriften aller beteiligten Wahlhelfer;
4. die schriftliche Erklärung des Wahlleiters, daß ihm die Urnen ordnungsgemäß übergeben worden sind;
5. besondere Vorkommnisse die Wahl betreffend.

Dieses Protokoll ist unverzüglich dem ÄR zuzuleiten.

§20 Pflichten des Wahlleiters

- (1) Der Wahlleiter bzw. sein Stellvertreter im Wahlausschuß müssen während der Wahltag e ständig erreichbar sein, zur Entgegennahme von Beschwerden u. a.
- (2) Der Wahlleiter hat sich an allen Wahlorten von der ordnungsgemäßen Wahldurchführung zu überzeugen. Der Wahlleiter hat dem Studentenparlament und dem ÄR einen schriftlichen Bericht vorzulegen, wenn das SP zu seiner ersten Sitzung zusammentritt. Ein Bericht ist auch dem Wahlausschuß vorzulegen.

V. Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse

§21 Auswertung der Wahl

- (1) Die Wahlhelfer liefern unverzüglich nach Beendigung der Wahl die versiegelten Urnen sowie die Wahlutensilien beim Wahlleiter ab.
- (2) Der Notar prüft die Siegel auf ihre Unversehrtheit.
- (3) Die Auszählung der Stimmen wird unter der Aufsicht des ÄR durch den Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und die hierfür bestimmten Helfer unverzüglich nach Beendigung der Wahl durchgeführt.
- (4) Die Auszählung erfolgt öffentlich.
- (5) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - a) auf ihm mehr als eine Stimme abgegeben wurde;
 - b) er außer der ordnungsgemäßen Stimmabgabe irgendwelche Zusätze enthält;
 - c) der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist;
 - d) ein nicht amtlicher Stimmzettel verwendet wurde.Im Zweifelsfalle entscheidet der Wahlausschuß über die Gültigkeit von Stimmen.
- (6) Werden mehrere Kandidaten nur einer Liste angekreuzt, so ist in Abweichung von § 5 Abs. 5a dieser Wahlordnung der Stimmzettel gültig. Die Stimme wird dann nur der Liste zugerechnet.

§22 Sitzverteilung

- (1) Die Zahl der Vertreter im Studentenparlament beträgt höchstens 61 (einundsechzig).

- (2) Bei der Ermittlung der auf jede Liste entfallenden Zahl der Sitze ist zunächst die Gesamtzahl der für jede Liste abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen.
- (3) Die Sitzverteilung erfolgt entsprechend dem prozentualen Anteil der Listen und Einzelkandidaten an dem Wahlergebnis.
Entfallen dabei mehr Sitze auf eine Liste, als diese Kandidaten enthält, gilt § 26 (1) Satz 2 entsprechend.
- (4) Innerhalb einer Listenverbindung werden die Sitze entsprechend der Zahl der auf jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen verteilt.
- (5) Entfallen auf eine Liste mehr als 31 Sitze, so rücken die Kandidaten in der von der Liste vorgegebenen Reihenfolge nach.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los unter Aufsicht des Wahlleiters.

§23 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis für die Wahlen zum Studentenparlament muß enthalten:
 1. Die Zahl der Wahlberechtigten;
 2. die Zahl der abgegebenen Stimmen;
 3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
 4. die Zahl der gültigen Stimmen;
 5. die Zahl der auf jeden einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen;
 6. die Zahl der auf jede Listenverbindung entfallenden gültigen Stimmen;
 7. die Angabe der Zahl der auf jede Listenverbindung sowie die Einzelkandidaten entfallenden Sitze (Sitzverteilung);
 8. die Angabe darüber, welche Kandidaten gewählt sind und welche nicht.

§24 Benachrichtigung

- (1) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Kandidaten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.
- (2) Mit der Annahme der Wahl verpflichtet sich der Kandidat, regelmäßig den Studentenparlamentssitzungen beizuwohnen und in der Fachschaft, für die er haupteingeschrieben ist, regelmäßig, nach Einladung durch den jeweiligen Fachschaftsvorstand, auf Fachschaftsversammlungen anwesend zu sein und dort über seine Tätigkeit zu berichten.

§25 Protokoll

Über das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlleiter ein Protokoll angefertigt, das von ihm sowie dem Wahlausschuß zu unterzeichnen und unter Verschuß aufzubewahren ist. Je ein Doppel des Protokolls ist dem Vorsitzenden des ÄR, dem AStA—Vorsitzenden und dem SP—Sprecher zu übersenden. Das Protokoll ist spätestens drei Tage nach Ermittlung des Wahlergebnisses zu veröffentlichen.

§26 Nachrücker

- (1) Bei Ausscheiden oder Verzicht eines gewählten Studentenvertreters während der regulären Amtsperiode rückt der Kandidat derselben Liste mit den nächstmeisten Stimmen in das Studentenparlament nach. Ist kein nächstplazierter vorhanden, bleibt der Sitz im SP frei.
- (2) Wenn ein gewählter Kandidat freiwillig aus der Listenverbindung ausscheidet, verliert er sein Mandat. Absatz (1) gilt entsprechend.
- (3) Das SP—Präsidium ist verpflichtet, den nachrückenden Kandidaten sowie den Vertrauensmann der Liste umgehend schriftlich von seinem Nachrücken zu informieren und aufzufordern, innerhalb einer Frist von sechs Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung die Annahme des Mandats zu erklären. Verstreicht diese Frist ohne entsprechende Erklärung, so gilt das als Ablehnung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 mit den entsprechenden Folgen.

§27 Ungültigkeit der Kandidatur

Kandidaten, die bewußt gegen diese Wahlordnung verstoßen oder durch betrügerische Manipulation das Wahlergebnis zu beeinträchtigen suchen, werden von der Wahl ausgeschlossen. Gegebenenfalls ist ihr Mandat ungültig.

VI. Wahlprüfung

§ 28 Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann in einer Frist von 10 Tagen nach offizieller Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses die Wahl beim ÄR anfechten. Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (2) Ist die Anfechtung begründet, so ordnet der ÄR im erforderlichen Umfang eine Wiederholung der Wahl an.

§29 Wahlprüfung

Der ÄR hat unbeschadet einer Wahlanfechtung die Gültigkeit der Wahl zu prüfen. Das Ergebnis der Wahlprüfung soll dem neuen Studentenparlament umgehend vorgelegt werden. Gegen alle Entscheidungen des Wahlleiters und des Wahlausschusses kann der ÄR angerufen werden.

VII. Sonstiges

530 Kosten

Alle der Studentenschaft in Durchführung dieser Wahlordnung entstehenden Kosten werden aus deren ordentlichem Haushalt getragen.

§31 Wahlrechtsänderung

Diese Wahlordnung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studentenparlaments geändert werden.

532 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

gez. Hasselsweiler
2. Sprecher

Vorstehende Wahlordnung wurde am 10.7.1975 vom Studentenparlament verabschiedet und durch Beschluß des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 6.11.1975 genehmigt.

gez. Egli
Rektor